

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Beratungs-, Implementierungs- und IT-Dienstleistungen sowie den Vertrieb von Software

MD Systemhaus GmbH

Sonnleithengasse 25, 2123 Schleinbach

Stand: September 2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Beratungs-, Implementierungs-, Support- und sonstigen IT-Dienstleistungen sowie für den Verkauf und die Vermittlung von Softwarelizenzen Dritter und von Eigenentwicklungen der MD Systemhaus GmbH (nachfolgend „MDS“) im unternehmerischen Geschäftsverkehr.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn MDS ihnen nicht gesondert widerspricht, es sei denn, MDS stimmt ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zu.
3. Diese AGB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, ohne dass hierauf in jedem Einzelfall erneut hingewiesen werden muss.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. MDS bietet ihren Kunden ein Leistungsspektrum, das je nach Vertrag insbesondere Folgendes umfassen kann:
 - Pre-Sales-Beratung und Bedarfsanalyse,
 - Vermittlung und Verkauf von Standardsoftware-Lizenzen namhafter Hersteller (Drittsoftware),
 - Konzeption, Entwicklung und Bereitstellung eigener Softwarelösungen, Module und Connectoren (Eigenentwicklungen),
 - Implementierung, Konfiguration und Integration der vorgenannten Software beim Kunden,
 - Post-Support-Leistungen im Rahmen von Service Level Agreements (SLA) oder Support-Stundenkontingenten gemäß § 8.
2. Der konkrete Leistungsumfang, die Leistungsergebnisse sowie etwaige Leistungstermine ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot bzw. Vertrag.
3. Bei Vermittlung oder Weiterverkauf von Drittsoftware wird MDS als Vertriebspartner des jeweiligen Herstellers tätig; die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Herstellers gelten insoweit ergänzend bzw. vorrangig, worauf der Kunde vor Vertragsabschluss hingewiesen wird.

§ 3 Angebote und Vertragsabschluss

1. Angebote von MDS sind freibleibend und unverbindlich, sofern im jeweiligen Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von MDS oder durch tatsächlichen Beginn der Leistungserbringung durch MDS zustande.
3. Der Kunde darf ihm überlassene Angebote, Konzepte und Unterlagen weder ganz noch teilweise, auch nicht in bearbeiteter Form, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MDS Dritten zugänglich machen.

§ 4 Grundsätze der Leistungserbringung

1. Art und Weise der Leistungserbringung liegen im pflichtgemäßen Ermessen von MDS, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. MDS ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen qualifizierte Mitarbeitende, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen; MDS bleibt dem Kunden gegenüber für die vertragsgemäße Leistungserbringung verantwortlich.
3. Erbringt MDS Leistungen in den Räumlichkeiten des Kunden, ist ausschließlich MDS gegenüber den eingesetzten Mitarbeitenden weisungsberechtigt.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und unentgeltlich erbracht werden. Diese Mitwirkungspflichten sind wesentliche Vertragspflichten des Kunden.
2. Der Kunde gewährt den Mitarbeitenden von MDS bei Arbeiten in seinen Räumlichkeiten oder Systemen die erforderliche Unterstützung, insbesondere Zugang zu benötigten Systemen, Informationen und Arbeitsmitteln sowie – soweit erforderlich – einen qualifizierten Ansprechpartner.
3. Vom Kunden bereitgestellte Daten, Zugänge und Datenträger müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Für Schäden, die aus mangelhaften Unterlagen, Daten oder Zugängen des Kunden entstehen, haftet MDS nicht.
4. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nach, verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend; ein dadurch entstehender Mehraufwand wird nach den vereinbarten bzw. den zu diesem Zeitpunkt üblichen Stundensätzen zusätzlich vergütet.

§ 6 Termine und Fristen

1. Leistungstermine und -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von beiden Parteien schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden; andernfalls handelt es sich um unverbindliche Planungswerte.
2. Verzögerungen, die auf unvollständigen, verspäteten oder nachträglich geänderten Vorgaben, Unterlagen oder Mitteilungen des Kunden beruhen, hat MDS nicht zu vertreten; vereinbarte Termine verschieben sich in diesem Fall um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. Vertrag. Sie kann als Festpreis, nach tatsächlichem Zeitaufwand oder als Kombination beider Modelle vereinbart werden.
2. Bei Vergütung nach Zeitaufwand richtet sich der Stundensatz nach der Qualifikation der eingesetzten Mitarbeitenden gemäß der im Vertrag bzw. Angebot hinterlegten Preisliste.
3. Dienstleistungen werden grundsätzlich wöchentlich auf Basis eines von MDS gelegten Leistungsnachweises (Tätigkeitsbericht) abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
4. Reisezeiten sowie Nebenkosten (z. B. Reisekosten, Spesen, Lizenzgebühren Dritter) werden, sofern vereinbart, zusätzlich zur Vergütung verrechnet.
5. Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
6. Rechnungen sind, sofern nicht abweichend vereinbart, innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

7. Bei Zahlungsverzug ist MDS berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen sowie angemessene Mahn- und Inkassokosten in Rechnung zu stellen und die Erbringung weiterer Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich offener Forderungen zurückzustellen, ohne dass hieraus Ansprüche des Kunden wegen Leistungsverzögerung entstehen.

§ 8 Support-Stundenkontingente und Service Level Agreements

1. Post-Support-Leistungen werden entweder im Rahmen eines gesondert vereinbarten Service Level Agreements (SLA) oder in Form von Support-Stundenkontingenten erbracht.
2. Support-Stundenkontingente werden in Einheiten ab zehn (10) Stunden angeboten und im Voraus, vor Beginn der Leistungserbringung, in Rechnung gestellt.
3. Bereitgestellte Support-Stundenkontingente sind ab dem Zeitpunkt ihrer Bereitstellung nicht erstattungsfähig, weder ganz noch anteilig, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Kunde die Stunden innerhalb des Vertragszeitraums tatsächlich in Anspruch nimmt.
4. Nicht verbrauchte Stunden eines Kontingents verfallen ersatzlos mit Ablauf des vereinbarten Vertrags- bzw. Kontingenzzeitraums, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine abweichende Regelung getroffen wurde.
5. Die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen eines Stundenkontingents wird von MDS in Tätigkeitsnachweisen mit einer Genauigkeit von 0,5 Stunden dokumentiert. Der Kunde kann jederzeit formlos Einsicht in den aktuellen Verbrauchsstand seines Kontingents verlangen.
6. Übersteigt der tatsächliche Aufwand das vereinbarte Kontingent, ist MDS berechtigt, dem Kunden ein weiteres Kontingent anzubieten bzw. den überschießenden Aufwand nach den vereinbarten Stundensätzen gesondert zu verrechnen.
7. Kommt ein Service Level Agreement (SLA) zustande, werden Startzeitpunkt und Vertragsdauer gesondert mit dem Kunden festgelegt. Die Vergütung des SLA ist jährlich im Voraus zu entrichten. Eine Kündigung des SLA ist mit einer Frist von drei (3) Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer möglich; erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich das SLA automatisch um den vereinbarten Zeitraum.

§ 9 Abnahme

1. Weist eine Leistung von MDS ein im Vertrag festgelegtes, messbares Leistungsergebnis auf, wird dieses vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Bereitstellung zur Abnahme, geprüft und abgenommen.
2. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Mitteilung wesentlicher, die vertragsgemäße Nutzung verhindernder Mängel, gilt die Leistung als abgenommen. Gleiches gilt, sobald der Kunde die Leistung in irgendeiner Form produktiv nutzt.
3. Die Abnahme darf nur bei Vorliegen wesentlicher, die vertragsgemäße Nutzung verhindernder Mängel verweigert werden; unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung, sind jedoch von MDS im Rahmen der Gewährleistung zu beheben.

§ 10 Gewährleistung

1. MDS gewährleistet, dass die erbrachten Leistungen im Zeitpunkt der Abnahme bzw. Übergabe frei von Mängeln sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
2. Bei berechtigten Mängelrügen ist MDS nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzleistung innerhalb angemessener Frist berechtigt.

3. Für Standardsoftware Dritter gelten primär die Gewährleistungs- und Supportbedingungen des jeweiligen Herstellers; MDS haftet insoweit nur für die ordnungsgemäße Vermittlung, Konfiguration und Implementierung, nicht jedoch für Mängel der Software selbst.
4. Mängel sind unverzüglich nach ihrer Erkennbarkeit schriftlich und mit einer nachvollziehbaren Beschreibung der Fehlersymptome anzuzeigen.

§ 11 Haftung

1. MDS haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung haftet MDS nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf; die Haftung ist in diesem Fall der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
3. Die Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn und Datenverlust ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Kunde ist für eine dem Stand der Technik entsprechende, regelmäßige Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten in gleichem Umfang auch zugunsten der Organe, Mitarbeitenden, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MDS.

§ 12 Verletzung von Schutzrechten Dritter

1. Wird MDS wegen der vertragsgemäßen Nutzung ihrer Eigenentwicklungen durch den Kunden aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter in Anspruch genommen, stellt MDS den Kunden von derartigen Ansprüchen frei, sofern der Kunde MDS unverzüglich schriftlich informiert, MDS die alleinige Führung etwaiger Abwehr- oder Vergleichsverhandlungen überlässt und der Kunde MDS dabei angemessen unterstützt.
2. Für die Nutzung von Standardsoftware Dritter gelten ausschließlich die Schutzrechtsregelungen des jeweiligen Herstellers; eine Freistellung durch MDS erfolgt insoweit nicht.

§ 13 Nutzungs- und Lizenzrechte

1. An Standardsoftware Dritter erwirbt der Kunde ausschließlich die vom jeweiligen Hersteller eingeräumten Nutzungsrechte gemäß dessen Lizenzbedingungen; MDS tritt insoweit lediglich als Vertriebs- und Implementierungspartner auf.
2. An Eigenentwicklungen von MDS (einschließlich selbst entwickelter Connectoren und Module) erhält der Kunde nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf den vereinbarten Verwendungszweck beschränktes Nutzungsrecht.
3. Der Quellcode von Eigenentwicklungen sowie sämtliche zugrunde liegenden Konzepte, Verfahren, Methoden und Know-how verbleiben, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, im Eigentum von MDS.
4. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Dekompilierung, Rückentwicklung oder Weitergabe an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MDS unzulässig, soweit dies nicht zwingend gesetzlich zulässig ist.

§ 14 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, soweit dies nicht zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

2. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich bereits allgemein bekannt waren, von Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungspflicht erlangt wurden oder nachweislich unabhängig entwickelt wurden.
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt durch beide Parteien in Übereinstimmung mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung erforderlich, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ab.

§ 15 Vertragsdauer und Kündigung

1. Dauerschuldverhältnisse (insbesondere Support-Verträge und SLAs) laufen auf die vereinbarte Dauer bzw., mangels ausdrücklicher Befristung, auf unbestimmte Zeit und können von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.
2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
3. Bereits erbrachte Leistungen sind unabhängig von einer Kündigung zu vergüten. Bereits bereitgestellte, aber nicht erstattungsfähige Support-Stundenkontingente gemäß § 8 Abs. 3 werden auch im Fall einer Kündigung nicht rückerstattet.

§ 16 Aufrechnung

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen von MDS aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 17 Übertragung von Rechten und Pflichten

MDS ist berechtigt, die sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche und Rechte ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder den Vertrag im Rahmen einer Unternehmensumstrukturierung, eines Betriebsübergangs oder einer vergleichbaren Maßnahme auf Dritte zu übertragen. MDS wird den Kunden über eine solche Übertragung vorab in Textform informieren.

§ 18 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB oder des jeweiligen Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

§ 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, denen diese AGB zugrunde liegen, ist, soweit gesetzlich zulässig, das für Korneuburg sachlich zuständige Gericht.

§ 20 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt.